

**BESCHLUSSBUCH**

**MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**JUSOS DÜSSELDORF**  
**01.12.2022**



# Inhaltsverzeichnis

A1 Pflicht zur systematischen Erfassung und Rückführung gestohlener Kulturgegenstände in deren Herkunftsländer	3
--	---

1 **A1 Pflicht zur systematischen Erfassung und Rückführung gestohlener**  
2 **Kulturgegenstände in deren Herkunftsländer**

3 **Antragssteller\*in: Milena Bergerhausen**

4 **Adressat\*innen: Bundesregierung, Bundestag, Landesregierung NRW,**  
5 **Landtag NRW**

6

7 **A. Antragsziel**

8

9 Die Regierungen des Bundes und des Landes NRW, sowie der Bundestag und Landtag in  
10 NRW mögen beschließen:

11

- 12 1. Eine gesetzliche Regelung zu erlassen, die Gesellschaften sowie Körperschaften dazu  
13 verpflichtet die Herkunft der Kulturgegenstände nachzuweisen, die sich in ihrem  
14 Besitz befinden.
- 15
- 16 2. Eben diese Gesellschaften und Körperschaften dazu verpflichten, entweder den  
17 rechtmäßigen Eigentümer zu ermitteln und das Kunstwerk an diesen herauszugeben  
18 oder aber den Kulturgegenstand an eine Kultureinrichtung des Herkunftslandes  
19 zurückzuführen.
- 20
- 21 3. Hierbei möge keine Entschädigungsregelung für die inländischen Besitzer getroffen  
22 werden.

23

24 **B. Begründung**

25

- 26 1. Es wird vermutet, dass über 90 Prozent des Kulturerbes von Subsahara- Afrika in  
27 westlichen Museen liegt. Diese Gegenstände wurden während der Kolonialzeit von  
28 den Kolonialisten aus meist afrikanischen und asiatischen Ländern entwendet. In  
29 Deutschland liegt ein Großteil dieses Kulturerbes jedoch in Beständen. Ausgestellt  
30 werden davon nur in etwa fünf Prozent.  
31 Unter den Exponaten befinden sich unter anderem Gebeine von Menschen aus Afrika  
32 und Asien, die unter europäischer Kolonialherrschaft getötet wurden. Sie wurden  
33 zum Zweck der „Rassenforschung“ nach Deutschland gebracht. Seit Jahren fordern  
34 Länder wie Namibia und Tansania deren Rückgabe. Aber auch weitere Länder fordern  
35 seit Jahren die Rückgabe ihrer Kulturgegenstände. Bisher jedoch zu großen Teilen  
36 erfolglos. Womit genau jedoch der weitere Besitz durch deutsche Gesellschaften  
37 oder Körperschaften gerechtfertigt sein soll, bleibt unklar. Zwar gehen sowohl die  
38 Bundes- als auch diverse Landesregierungen (z.B. Bayern) das Thema immer wieder  
39 an, bisher folgen aber mehr individuelle, unzureichende und deklaratorisch wirkende

40 Aufklärungs- und Rückführungsversuche. Eine generelle Aufarbeitung dieses Themas  
41 blieb bisher aus.

42

43 2. Durch das Vorbehalten des ländereigenen Kulturgutes wird das koloniale  
44 Machtgefüge weiterhin aufrechterhalten. Ehemalige Kolonialstaaten werden immer  
45 noch nicht als Partner auf Augenhöhe behandelt und ihre Emanzipation im  
46 internationalen Machtgefüge wird damit weiterhin indirekt verhindert.

47

48 3. Weiterhin werden die ehemaligen Kolonialländer entscheidend in ihrer eigenen  
49 Aufarbeitung ihrer Geschichte beschränkt.

50

51 4. Gerade das Behalten von Skeletten und menschlichen Überresten steht für einen  
52 mangelnden Aufarbeitungs- und Anerkennungswillen der im Zuge der  
53 Kolonialisierung begangenen Völkermorde, so z.B. an den Herero. Dieser Umstand ist  
54 absolut inakzeptabel.

55

56 5. Der Bund selbst ist an vielen deutschen Kultureinrichtungen, die im Besitz solcher  
57 Kulturgüter sind, direkt beteiligt, so z.B. im Jahre 2018 mit 483 Millionen am Berliner  
58 Humboldt Forum oder an der „Stiftung Preußischer Kulturbesitz“. An diesen Stellen  
59 hätte der Bund die Möglichkeit direkter Einflussnahme, also auch die Möglichkeit der  
60 Herkunft der Gegenstände auf den Grund zu gehen. Auch hier geschieht dies bisher,  
61 wenn überhaupt, ungenügend, sodass es einer gesetzlichen Pflicht zwingend bedarf.  
62 In der Stiftung Preußisches Kulturgut wurden beispielsweise sechs Mitarbeiter dazu  
63 eingesetzt, die Herkunft sämtlicher Kulturgegenstände zu ermitteln. Dieses wurde,  
64 zurecht, von mehreren Seiten als vollkommen ungenügend kritisiert.

65

66 6. Die Gewährung einer Entschädigungsleistung für die Herausgabe würde ein  
67 rechtmäßiges Eigentum oder gar ein schutzwürdiges Vertrauen auf den ursprünglich  
68 rechtmäßigen Eigentumserwerb des Gegenstandes suggerieren und ist somit alleine  
69 aus Wertungspunkten und aufgrund der Außenwirkung dessen abzulehnen.